Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1827**

19. Wahlperiode 24.04.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Beamtinnen und Beamten den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Beamtinnen und Beamte haben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses Anspruch auf finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für sich, ihre Kinder und Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Typischerweise betragen die Beihilfezahlungen 50 bis 80 Prozent. Für die darüberhinausgehenden Kosten müssen sie eine private Beihilfeergänzungsversicherung für Krankheits- und Pflegekosten abschließen. Dementsprechend reduzieren sich die Kosten für diese private Absicherung um den durch die Beihilfe abgesicherten Teil des Krankheits- und Pflegerisikos.

Beihilfeansprüche können nach § 8 Abs. 4 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) allerdings nicht für Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn die Betroffenen nach § 13 des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Kostenerstattung gewählt haben und damit wie Privatversicherte gegenüber den Leistungserbringenden als Selbstzahlende in Erscheinung treten. Eine dem Arbeitgeberbeitrag vergleichbare Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen an die Krankenkasse für Beamtinnen und Beamte, die in der GKV versichert sind, gibt es also nicht. Sie müssen den vollen Beitragssatz inklusive Arbeitgeberanteil selbst tragen. Lediglich für Leistungen, die nicht über die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind, existieren für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte Beihilfeansprüche, z. B. im Bereich Zahnersatz.

Obwohl Beamtinnen und Beamte zu Beginn ihrer Dienstzeit frei entscheiden können, ob sie sich privat oder gesetzlich versichern, sind sie daher faktisch gezwungen, die PKV zu wählen, da ihnen sonst unverhältnismäßige finanzielle Nachteile erwachsen. Dabei ist auch unerheblich, ob sie oder ihre Kinder Vorerkrankungen haben, die den Beitrag zur PKV durch Risikozuschläge in die Höhe treiben oder Leistungsausschlüsse zur Folge haben können.

Entscheiden sich Beamtinnen und Beamte zu Beginn ihrer Dienstzeit für die private Krankenversicherung, zahlen sie meist relativ niedrige Beiträge, sofern sie keine Vorerkrankungen haben. Entscheiden sie sich hingegen für die gesetzliche

Krankenversicherung, so zahlen sie hohe Beiträge im Vergleich mit privat versicherten Beamtinnen und Beamten sowie verglichen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ähnlichem Bruttoeinkommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vorzusehen, dass anstatt eines Beihilfeanspruchs auch eine dem Arbeitgeberbeitrag analoge Zahlung an die Krankenkasse von gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Beamtinnen und Beamten und vergleichbaren Beschäftigen auf deren Wunsch erfolgen kann, sowie
2. im Dialog mit den Bundesländern und den übrigen Dienstherren darauf hinzuwirken, dass auch diese eine entsprechende reale Wahlmöglichkeit für die dortigen Beihilfeberechtigten schaffen.

Berlin, den 24. April 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Grundsätzlich ist infrage zu stellen, weshalb gerade der Staat für seine Beschäftigten ein privates Absicherungsmodell gegen Krankheit vorsieht und den Weg in das gesetzliche System derart erschwert, während Angestellte auch der privaten Wirtschaft selbstverständlich im gesetzlichen System abgesichert sind. Der Staat liefert damit die Krankenversicherung seiner Beamtinnen und Beamten Kapitalmarktrisiken aus und versagt ihnen die Sicherheit des gesetzlichen Krankenversicherungssystems.

Oft wird argumentiert, der Staat könne seiner Pflicht zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedarf nur über das System der Beihilfe Genüge tun. Diese Interpretation des Art. 33 Abs. 5 GG wird nach ständiger Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht nicht geteilt (vgl. z. B. 2 BvR 1067/80). Für die Einführung eines wahlweisen Beihilfeanspruchs für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamten, wie hier gefordert, wären zudem solche Bedenken unerheblich, weil lediglich ein echtes Wahlrecht mit einer zusätzlich möglichen Leistung (dem Arbeitgeberbeitrag) für Beamtinnen und Beamte geschaffen wird und gerade keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Das wird offenbar auch in Hamburg so gesehen, wo eine vergleichbare Regelung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte ab August 2018 greifen soll.

Viele Beamtinnen und Beamte wünschen sich eine Absicherung in der GKV. Denn diese bietet wesentliche Vorteile gegenüber der PKV: Kinder sind in der GKV beitragsfrei mitversichert. Die Beiträge der Mitglieder orientieren sich in der GKV am Einkommen, so dass es keine Benachteiligung wegen eines geringeren Einkommens gibt. In der PKV sind im Gegensatz zur GKV zudem Alterungsrückstellungen notwendig, um den Beitragsanstieg im Alter zumindest zu dämpfen. Diese Alterungsrückstellungen unterliegen Kapitalmarktrisiken, die sich gegenwärtig in der Niedrigzinsphase äußerst negativ auswirken. Im Unterschied zur PKV gibt es in der GKV aufgrund des Umlageverfahrens keine Steigerung der Beiträge ausgerechnet im Alter, wenn aufgrund des Ruhestands das Einkommen sinkt.

Die Unterscheidung zwischen privatversicherten Beamtinnen und Beamten einerseits und gesetzlich versicherten Angestellten andererseits sorgt in der Bevölkerung häufig unter dem Schlagwort „Zwei-Klassen-Medizin“ für Unmut. Privat Versicherte werden nachweislich bei der Terminvergabe und bei Komfortleistungen bevorzugt behandelt. Diese Ungleichbehandlung erleben Patientinnen und Patienten unmittelbar, was berechtigte Zweifel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

an der Gerechtigkeit des deutschen Gesundheitssystems weckt. In der GKV werden neue Therapien und Diagnosemöglichkeiten nur dann übernommen, wenn ein Nutzennachweis erfolgt ist. Deshalb besteht ein guter Schutz vor gesundheitlichen Nachteilen durch in ihrem Nutzen weitgehend unerforschte Behandlungsmethoden, der in der PKV weitgehend fehlt.

Die geforderten Änderungen kämen insbesondere Beamtinnen und Beamten zugute, die eine relativ niedrige Besoldung haben. Denn gerade in dieser Gruppe ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die im Alter ansteigenden Versicherungsprämien in der privaten Versicherung zu finanziellen Härten führen. Zudem nutzt der Antrag denjenigen Beamtinnen und Beamten, die entweder selbst oder deren Angehörige Vorerkrankungen haben und die daher Probleme haben, in die Private Krankenversicherung einzutreten. Als dritte Gruppe profitieren Beamtinnen und Beamte mit Kindern, da für sie in der gesetzlichen Krankenversicherung die kostenfreie Mitversicherung greift.

Langfristig strebt die antragstellende Fraktion im Sinne aller Versicherten eine Solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung an, um eine hochwertige gesundheitliche und pflegerische Versorgung für alle Menschen zu ermöglichen (siehe Antrag „Solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung einführen“ auf Bundestags-Drucksache 18/12939). Die Einrichtung einer wirklichen Wahlfreiheit von Beamtinnen und Beamten ist hierfür ein sinnvoller Schritt. Beamtinnen und Beamten soll die Entscheidung für die GKV vereinfacht werden. Die GKV wird hierdurch gestärkt und die Ungleichbehandlung von gesetzlich und privat Versicherten wird abgebaut.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.